



[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]

Partnerschaft von Rechtsanwälten

Energie • Newsletter

März 2013

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Vorschläge von Umweltminister Peter Altmaier und Wirtschaftsminister Philipp Rösler vom 14.02.2013 haben die Erneuerbare-Energien-Branche stark verunsichert.

Insbesondere die Einbeziehung von Bestandsanlagen in die Kürzungsüberlegungen lässt Investoren und Banken derzeit sehr zurückhaltend agieren.

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund sind alternative Vermarktungsmodelle gefragt. Der EnergieVerein widmet sich solchen Vermarktungskonzepten für den Bereich der Photovoltaik auf den Berliner Energietagen:

14. Berliner Energietage -> [Programm](#)
Fachgespräch EnergieVerein: Neue Entwicklungen bei der Vermarktung von Solarstrom
am Freitag, den 17.05.2013 ab 13:30 Uhr

Ein weiteres spannendes Fachgespräch des EnergieVereins widmet sich der

Transformation des Stromsystems durch den Ausbau Erneuerbarer Energien
-> [Fachgespräch Energie Verein](#)
am 18.04.2013 im EnergieForum Berlin

Anmeldung unter: info@energieverein.org

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Können die Vergütungssätze für in Betrieb genommene EEG-Anlagen nachträglich abgesenkt werden?](#)
- [Ministerentwürfe zum Fracking](#)
- [Energiericht auf dem Prüfstand](#)
- [\[GGSC\] verteidigt den Emissionshandel](#)
- [Bundesnetzagentur zur Kundenanlage](#)
- [Fachgespräch zu neuen Entwicklungen bei der Vermarktung von Solarstrom](#)
- [Projektentwicklung Kommunal- und Bürgerwindparks](#)
- [\[GGSC\] auf Veranstaltungen](#)
- [\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)
- [\[Hinweis auf andere GGSC Newsletter\]](#)

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre! Mit freundlichen Grüßen aus Berlin, Frankfurt (Oder) und Augsburg

Ihr [GGSC] Anwaltsteam



[KÖNNEN DIE VERGÜTUNGSSÄTZE FÜR IN BETRIEB GENOMMENE EEG-ANLAGEN NACHTRÄGLICH ABGESENKT WERDEN?]

Trotz des beschlossenen Ausstiegs aus der Kernenergie im vergangenen Jahr und eines Stromerzeugungsanteils von über 20 % ist die Stimmung und Investitionsbereitschaft in der Branche so schlecht wie seit Jahren nicht mehr.

Neben den jüngst erfolgten, zum Teil drastischen Kürzungen bei der Vergütung sind hierfür die kürzlich veröffentlichten Überlegungen des Bundesumweltministers und des Bundeswirtschaftsministers verantwortlich. Die danach in Aussicht gestellten weiteren Kürzungen machen selbst vor Bestandsanlagen nicht halt, die bis dato energiepolitisch als Tabu galten.

Hierdurch sind bereits viele Projekte gestoppt worden. Aufgrund der andauernden Zurückhaltung von Investoren und Banken ist damit zu rechnen, dass sich diese Entwicklung zumindest bis Ende des Jahres fortsetzt. Erst nach einer erneuten Weichenstellung infolge der anstehenden Bundestagswahl können sich die Aussichten verbessern.

Rückzahlung bereits erhaltener Vergütungen

Eine gesetzliche Regelung dahingehend, dass bereits rechtmäßig geleistete EEG-Vergütungen infolge einer Absenkung des Vergütungssatzes wieder zurückgefordert werden könnten, wäre eine unzulässige echte Rückwirkung. Solche Pläne sind auch nicht

Gegenstand der derzeit zirkulierenden Überlegungen von Umwelt- und Wirtschaftsministerium. Allerdings sind künftig Kürzungen für bereits in Betrieb genommene Anlagen geplant.

Reduzierung der Vergütung für EEG-Anlagen, die nach einem Bundestagsbeschluss in Betrieb genommen werden

Bereits im Zusammenhang mit der letzten EEG-Novelle stellte sich die Frage, bis wann Anlagenbetreiber verfassungsrechtlich Vertrauensschutz genießen.

Die Bundesregierung hatte sich in ihrem ersten Referentenentwurf zur Novellierung des EEG auf den Standpunkt gestellt, dass der Vertrauensschutz nach einem Kabinettsbeschluss über die Reduzierung der Vergütung erloschen sei. Die sich daran anschließende verfassungsrechtliche Diskussion, an der sich auch [GGSC] beteiligte, ließ an dieser rechtlichen Ersteinschätzung aber erhebliche Zweifel aufkommen. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Vergangenheit nur einen Beschluss des Bundestages für ausreichend angesehen, um den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz zu erschüttern.

Insbesondere bei EEG-Projekten mit langfristigen Planungs- und Investitionsvorlaufzeiten ist aber fraglich, ob diese vom Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit Steuertatbeständen eingenommene Position ausreichend ist, um den mit dem EEG vom Bundesgesetzgeber selbst angereizten Investitionsinteressen hinreichend Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund wurde



die letzte EEG-Novelle im Ergebnis mit verschiedenen Übergangsregelungen versehen.

Nur unter Berücksichtigung dieser Prämissen wird eine Vergütungsreduzierung für die Zukunft auch künftig möglich sein.

Vergütungsreduzierung für EEG-Anlagen, die bereits vor einem Bundestagsbeschluss über das Gesetz in Betrieb genommen wurden

Das energiepolitische Desaster ist, dass die gegenwärtigen Kürzungspläne von Umwelt- und Wirtschaftsminister auch vor dieser Fallgruppe nicht Halt machen. Faktisch wirkt sich dieser Vertrauensbruch bereits täglich aus.

Verfassungsrechtlich wird man solche Pläne zumindest als fragwürdig einstufen müssen: Man kann darüber streiten, ob die Reduzierung künftiger Vergütungen für bereits in Betrieb genommene Anlagen als echte Rückwirkung zu qualifizieren ist. Auch wenn man die Auffassung vertritt, dass es sich um eine unechte Rückwirkung handelt, die noch dazu geeignet und erforderlich ist, um im allgemeinem Interesse stehende Mehrbelastungen der Stromverbraucher zu vermeiden, ist immer noch sehr zweifelhaft, ob eine solche Regelung angemessen wäre.

Nach unserer Überzeugung könnte das Bundesverfassungsgericht eine solche gesetzliche Regelung selbst bei sehr staatstragender Interpretation nur in Verbindung mit einer angemessenen und zumutbaren Überleitungsregelung billigen.

Die Anpassungsregeln müssten die individuellen Rechtspositionen zumindest dahin-

gehend absichern, dass eine Amortisation der Investitionskosten sicher gegeben ist.

Fazit

Vor diesem Hintergrund sollten sich unabhängig vom Ausgang der Bundestagswahl die Positionen durchsetzen, die die Vergütung bereits in Betrieb genommener EEG-Anlagen unangetastet lassen wollen. Leider hilft diese rechtlich abgeleitete Erkenntnis vielfach nicht weiter, weil das energiepolitische Vertrauen allein durch die Existenz des Papiers vom 14.02.2013 bereits erschüttert wurde.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Dr. Jochen Fischer](#)



Rechtsanwalt
[Hartmut Gaßner](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[MINISTERENTWÜRFE ZUM FRACKING]

Der gemeinsame Vorschlag der Bundesminister Rösler und Altmaier zum Fracking vom 25.02.2013 beinhaltet Entwürfe zur Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Die Änderung der UVP-V Bergbau kann nur



mit Zustimmung des Bundesrates verabschiedet werden. Sie weicht aber in einigen Punkten von einem erst am 14.12.2012 vom Bundesrat beschlossenen Änderungsentwurf ab. Der Vorschlag zur Änderung des WHG muss als Gesetzesvorschlag in den Bundestag eingebracht von diesem verabschiedet und dem Bundesrat zugeleitet werden.

[GGSC] hat gemeinsam mit der ahu AG, dem IWW Rheinisch-Westfälisches Institut für Wasser-, Beratungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH und dem Institut für angewandte Geowissenschaften der TU Darmstadt im Auftrag des Umweltbundesamtes ein Gutachten zu den Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus konventionellen Lagerstätten (Stand August 2012) erarbeitet.

Die Ministerentwürfe setzen die Empfehlungen der Gutachter nur teilweise um

1. Die verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung für Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken durch Tiefbohrungen mit Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck ist zu begrüßen. Es fehlt eine UVP-Pflicht für Fracking zu wissenschaftlichen Zwecken und für die Verpressung des Flowbacks.

2. Die vorgesehene Übergangsvorschrift führt dazu, dass alle bis zum Inkrafttreten noch rechtzeitig beantragten Vorhaben keiner UVP unterliegen. Möglicherweise wird

Fracking sogar in allen bereits vorhandenen Bohrungen ohne UVP erlaubt.

3. Die UVP-Richtlinie der EU verlangt generell für Tiefbohrungen seit langem eine Vorprüfung, ob eine UVP erforderlich ist. Der Änderungsvorschlag wird dem in zweierlei Hinsicht nicht gerecht:

a) Die Übergangsvorschrift nimmt bereits begonnene Vorhaben und Verfahren von jeder UVP- und UVP-Vorprüfungspflicht aus.

b) Tiefbohrungen, in denen (zunächst) kein Fracking vorgesehen ist, unterliegen weiterhin keiner UVP-Vorprüfungspflicht.

4. Der Vorschlag zur UVP bei Erdwärmebohrungen bevorzugt Kohlenwasserstoffbohrungen ohne sachliche Rechtfertigung. In Naturschutzgebieten ist jede tiefe Erdwärmebohrung, aber nicht jede gleich tiefe Bohrung nach Kohlenwasserstoffen oder zur Verpressung von Lagerstättenwasser UVP-pflichtig. Sinnvoll wäre in beiden Fällen eine Vorprüfung des Einzelfalls.

5. Der öffentlich auszulegende Rahmenbetriebsplan soll Angaben über die Behandlung der eingesetzten Fluide und des Lagerstättenwassers enthalten. Es fehlt die Klarstellung, dass Identität und Menge der eingesetzten Additive anzugeben sind.

6. Nicht nur für die wasserrechtliche Erlaubnis, sondern auch für die Entscheidung, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, soll das Einvernehmen der Wasserbehörde erforderlich sein. Damit wird die Entscheidung über die Erlaubnisbedürftigkeit



weiterhin der Einzelfallprüfung überlassen. Nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie bedürfen Fracking und Verpressung von Flowback stets einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Das sollte klargestellt werden.

7. Das Verbot des Frackings in Wasserschutzgebieten ist als Klarstellung zu begrüßen. Es fehlt das Verbot der Verpressung von Flowback und Lagerstättenwasser in Wasserschutzgebieten.

8. Für in Wasserschutzgebieten bereits zugelassene Tiefbohrungen soll das Verbot nicht gelten. Damit wird Fracking in allen bereits bestehenden Bohrungen in Wasserschutzgebieten selbst dann ermöglicht, wenn bisher nur die Bohrung zugelassen worden ist.

9. Jenseits gesetzlicher Vorgaben fehlt es an einer zwischen Bund, Ländern und Explorationsunternehmen abgestimmten Vorgehensweise zur schrittweisen und transparenten Ermittlung der Umweltauswirkungen von Fracking in einem oder wenigen Demonstrationsvorhaben zur Ableitung von Randbedingungen, unter denen Fracking überhaupt zugelassen werden kann.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Hartmut Gaßner](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Georg Buchholz](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ENERGIERECHT AUF DEM PRÜFSTAND]

Gegenwärtig werden gleich mehrere Regelungen des deutschen Energierechts einer kritischen Prüfung unterzogen.

Netzentgeltbefreiung

Die Europäische Kommission hat am 06.03.2013 ein Verfahren zur Überprüfung der Befreiung stromintensiver Unternehmen von den Netzentgelten eingeleitet. Nach der Auffassung der EU könnte es sich hierbei um eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare und daher rechtswidrige staatliche Beihilfe handeln.

Am selben Tag hat das OLG Düsseldorf entschieden, dass die zu Grunde liegende Regelung in § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV nichtig sei. Für die Befreiung von den Netzentgelten fehle es bereits an einer Ermächtigungsgrundlage. Außerdem sei § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV formell nicht ordnungsgemäß zu Stande gekommen und verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, da eine vollständige Befreiung diskriminierend sei.

§ 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV ist seit dem 04.08.2011 in Kraft und ermöglicht Unternehmen, die mehr als 7.000 Arbeitsstunden und 10 Gigawattstunden Strom pro Jahr verbrauchen, eine vollständige Befreiung von den Netzentgelten. Finanziert wird diese Befreiung über die sogenannte § 19-Umlage, die die Letztverbraucher zahlen müssen.



EEG-Umlage

Gegenstand mehrerer Gerichtsverfahren der Textilbranche ist derzeit die Verfassungsmäßigkeit der EEG-Umlage. Auf der Grundlage des vom Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie beauftragten Rechtsgutachtens von Gerrit Manssen sind drei Musterklagen erhoben worden.

Ziel dieser Musterklagen ist es, die Verfassungsmäßigkeit der EEG-Umlage vom Bundesverfassungsgericht überprüfen zu lassen. Die Klagen vor dem Landgericht Bochum und dem Landgericht Stuttgart sind abgewiesen worden. Gegen die Entscheidung des Landgerichts Bochum ist bereits Rechtsmittel vor dem Oberlandesgericht Hamm eingelegt worden. Die dritte Klage ist noch beim Landgericht Chemnitz anhängig.

[GGSC] hat sich in einem aktuellen Artikel der Zeitschrift Elektropraktiker mit der EEG-Umlage auseinandergesetzt. Den Artikel können Sie über den folgenden Link beziehen-> [„EEG-Umlage – quo vadis?“](#). [GGSC] wird Sie auf dem Laufenden halten.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Dr. Jochen Fischer](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Markus Behnisch](#)



Rechtsanwältin
[Alexandra Pyttlik](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GGSC VERTEIDIGT DEN EMISSIONSHANDEL]

Das Zuteilungsgesetz 2012, das die kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen im Zeitraum 2008 bis 2012 regelt, entspricht europa- und verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Mit mehreren Urteilen vom 10.10.2012 hat das Bundesverwaltungsgericht die Rechtmäßigkeit von Zuteilungsbescheiden der von [GGSC] vertretenen Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) bestätigt (BVerwG 7 C 8.10 bis 11.10).

Vier Betreiber von Kohle- und Gaskraftwerken beantragten, mehr Emissionsberechtigungen kostenlos zugeteilt zu bekommen, weil sie die im maßgeblichen Zuteilungsgesetz enthaltenen Regelungen zur Kürzung der Zuteilungsansprüche für Strom erzeugende Energieanlagen für verfassungs- und europarechtswidrig hielten. Das Bundesverwaltungsgericht ist ihnen nicht gefolgt. Es sah die Kürzungen als gerechtfertigt an, um das Entstehen von Zufallsgewinnen (windfall-profits) zu vermeiden.

Soweit es Unternehmen wie den Stromerzeugern gelingt, emissionshandelsbedingte Mehrkosten auf ihre Kunden abzuwälzen,



muss der Gesetzgeber Grundrechtseingriffe nicht durch die kostenlose Zuteilung von Berechtigungen kompensieren, sondern darf die Berechtigungen versteigern. Das entspricht auch den Vorgaben der Finanzverfassung.

Damit sind wesentliche Grundpfeiler des Zuteilungssystems für die vergangene Handelsperiode, aber auch gesetzliche Grundentscheidungen für die dritte Zuteilungsperiode 2013 bis 2020 höchstrichterlich bestätigt worden. Das letzte Wort ist aber noch nicht gesprochen: Einige der unterlegenen Kläger haben Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Dr. Georg Buchholz](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[BUNDESNETZAGENTUR ZUR KUNDENANLAGE]

Die Bundesnetzagentur hat sich in einem Beschluss mit dem seit August 2011 legal definierten Begriff der Kundenanlage auseinandergesetzt (Beschluss vom 07.01.2013 (Az. BK6-12-152)).

Kundenanlagen nach § 3 Nr. 24 a und b EnWG unterfallen nicht dem energiewirtschaftlichen Begriff des Energieversorgungsnetzes und sind daher weitgehend

von den Regulierungsvorgaben freigestellt. Betreiber von Kundenanlagen sind insbesondere nicht verpflichtet, jedermann an ihr Netz anzuschließen.

In dem o. g. Verfahren hatte sich die Bundesnetzagentur damit zu befassen, ob Stromversorgungsleitungen, über die auf einer Insel etwa 100 Abnahmestellen versorgt werden, als Kundenanlage einzustufen sind. Hintergrund war das Begehren von drei Grundstückseigentümern, an die Stromversorgungsleitungen angeschlossen zu werden. Dies hatte der Leitungseigentümer stets abgelehnt.

Weite Fassung des Begriffs Kundenanlage

Die Bundesnetzagentur hat dem Leitungseigentümer Recht gegeben. Die Begründung für die Einstufung als Kundenanlage überzeugt allerdings nicht.

So hat die Bundesnetzagentur eine Unentgeltlichkeit (vgl. § 3 Nr. 24 a lit. d) EnWG) angenommen, obwohl die Leitungsnutzung für den Strombezug nicht im Rahmen eines Gesamtpakets (hier: Pacht) zur Verfügung gestellt, sondern separat berechnet wird.

Auch ist die angenommene Diskriminierungsfreiheit (vgl. § 3 Nr. 24 a lit. d) EnWG) fraglich, da der Strombezug über den Leitungseigentümer bereits in den Pachtverträgen angelegt ist und sich ein Wechsel des Stromlieferanten daher nur schwer durchsetzen lassen wird.



Schwierige Vereinbarkeit mit einschlägiger Rechtsprechung

Eine vergleichbare Konstellation ist vom BGH (Az.: EnVR 68/10) und der Vorinstanz (OLG Stuttgart, Az. 202 EnWG 1/10) im Hinblick auf die „monopolisierte Stromversorgung“ als Energieversorgungsnetz eingestuft worden.

Fraglich ist in dem von der Bundesnetzagentur zu entscheidenden Fall auch, ob die Leitungen tatsächlich unbedeutend für den Wettbewerb sind (vgl. § 3 Nr. 24 a lit. c) EnWG), da die Grundstückseigentümer wegen der Insellage keine andere Möglichkeit haben, an Stromversorgungsleitungen angeschlossen zu werden und der Leitungseigentümer daher über eine „essential facility“ im Sinne des § 19 GWB verfügt.

Gegen die Entscheidung der Bundesnetzagentur ist von [GGSC] Beschwerde beim Kammergericht Berlin eingelegt worden. Wir werden weiter berichten.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Dr. Jochen Fischer](#)



und
Rechtsanwältin
[Alexandra Pyttlik](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[FACHGESPRÄCH ZU NEUEN ENTWICKLUNGEN BEI DER VERMARKTUNG VON SOLARSTROM]

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gerät durch die jüngsten energiepolitischen Entwicklungen in Gefahr. Die Vorschläge vom Bundesumwelt- und Bundeswirtschaftsminister vom 14.02.2013 führen dazu, dass sich insbesondere Investoren und Banken zunehmende Zurückhaltung an den Tag legen.

Die in den vergangenen Jahren sehr stark prosperierende PV-Branche hat bereits jetzt mit der erfolgten starken Herabsetzung der Vergütungssätze zu kämpfen.

Neue Vermarktungsmodelle

Vor diesem Hintergrund stellt sich akuter denn je die Frage, inwieweit die Branche in der Lage ist, erfolgreiche Geschäftsmodelle neben dem EEG zu etablieren.

Im Rahmen der Berliner Energietage widmet sich der EnergieVerein diesem Thema in zwei Diskussionsrunden. In einem ersten Panel kommen Vertreter von BMU und dem Bundesverband Solarwirtschaft zu Wort und es werden Ausblicke für die Zukunft aufgezeigt. In einer zweiten Runde beschreiben Praktiker ihre derzeitigen konkreten Planungen und Zielsetzungen zur Vermarktung und Realisierung von PV-Strom außerhalb des EEG. Die Veranstaltung findet statt am 17.05.2013 ab 17:30 Uhr im Ludwig-Erhard-Haus, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin.

[-> zum Programm](#)



Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Dr. Jochen Fischer](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[PROJEKTENTWICKLUNG KOMMUNAL- UND BÜRGERWINDPARKS]

[GGSC] berät die (Bio) EnergieDörfer eG (BED eG) in Bollewick, Mecklenburg-Vorpommern bei der Projektentwicklung von Kommunal- und Bürgerwindparks bei den sich dabei stellenden juristischen Fragen.

Die BED eG koordiniert die Projektentwicklung von Bürgerwindparks in Mecklenburg-Vorpommern und befasst sich daneben auch mit der Entwicklung und Errichtung von Biogasanlagen, einschließlich Fragen der Wärmelieferung.

Die Beratung umfasst zunächst die Prüfung, ob und in welchem Umfang sich Kommunen an Windparks beteiligen können. Weiterhin Gegenstand sind die Flächensicherung (Abschluss von Pachtverträgen), die regional- und bauleitplanerische Sicherstellung der Realisierung von Kommunal- und Bürgerwindparks.

Im Mittelpunkt steht auch die Suche nach geeigneten Organisationsmodellen, welche nicht nur den Anforderungen der Kommunalverfassung entsprechen, sondern auch Kommunal- und Bürgerinteressen sowie Einflussmöglichkeiten dieser adäquat sicher-

stellen (u. a. Genossenschafts-/Stiftungsmodelle).

Schließlich bleibt auch zu klären, welche haushalts- und sonstigen steuerrechtlichen (Gewerbsteuer, Umlage) Spielräume bestehen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Hartmut Gaßner](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Markus Behnisch](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GGSC AUF VERANSTALTUNGEN]

**Rechtsanwalt Hartmut Gaßner
Rechtsanwalt Dr. Jochen Fischer
Transformation des Stromsystems durch
Ausbau erneuerbarer Energien – welches
ist der richtige Kompass?**

[18.04.2013 in Berlin](#)

Fachgespräch des EnergieVereins

**Rechtsanwalt Hartmut Gaßner
Rechtsanwalt Dr. Jochen Fischer
Neue Entwicklungen bei der Vermarktung
von Solarstrom**

[17.05.2013 in Berlin](#)

14. Berliner Energietage

siehe unter Veranstaltungen des EnergieVereins: [->EnergieVerein](#)



[GGSC SEMINARE]

[GGSC] 4. Erfahrungsaustausch Kommunale Geothermieprojekte 18.04.2013 in Augsburg

Geothermische Energieprojekte erfolgreich etablieren – geologisch – technisch – wirtschaftlich – rechtlich:

Gerade die Geothermie bietet die Möglichkeit, die Wärme- und Stromversorgung in die eigene Hand zu nehmen und ihre Bürger nachhaltig preisgünstig und weitgehend unabhängig von fossilen Energieträgern oder Hochspannungskapazitäten zu versorgen.

Klimaschonend, grundlastfähig, dezentral und auf kleiner Fläche nutzbar – die Vorteile der Tiefengeothermie liegen auf der Hand. Es wird höchste Zeit, diese Energie bundesweit zu nutzen. Profitieren Sie vom Austausch mit Vorreitern, diskutieren Sie mit Experten, die der Nutzung von tiefer Erdwärme ein deutliches Wachstum voraussagen.

Programm, Anmeldung und Anfahrtsmöglichkeiten finden Sie -> [hier](#)
www.ggsc-seminare.de



[GGSC] 15. Infoseminar Erfahrungsaustausch kommunaler Abfallwirtschaft 23. und 24.05.2013 in Berlin

[GGSC] Seminare veranstalten am 23. und 24.05.2013 wieder einen Erfahrungsaustausch zu den Herausforderungen für die kommunale Abfallwirtschaft.

Minister Johannes Rommel (NRW) sowie weitere exzellente Referenten aus Behörden, Verbänden und der Praxis werden Sie ebenso umfassend informieren, wie die Anwaltsspezialisten von [GGSC].

Gastrednerin der Abendveranstaltung ist Katrin Göring-Eckhardt, Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages.

Programm, Anmeldung und Anfahrtsmöglichkeiten finden Sie -> [hier](#)

www.ggsc-seminare.de/



[GGSC VERÖFFENTLICHUNGEN]

Rechtsanwalt Dr. Jochen Fischer **Einführung in die Vergütungssystematik des EEG 2012**

Loibl/Maslaton/von Bredow/Walter (Hrsg.),
Biogasanlagen im EEG, 3. Auflage 2013

Rechtsanwalt Dr. Markus Behnisch **EEG-Umlage – quo vadis?** Fachzeitschrift elektropraktiker PV 11-12/2012

[GGSC- ONLINE]

[GGSC] veröffentlicht alle 14 Tage im Fachmagazin Euwid Recycling und Entsorgung eine aktuelle „Frage der Woche“ aus der abfallrechtlichen Praxis.

Alle bisherigen Fragen können Sie auf unserer Internetseite unter dem Menüpunkt [->Service/Tipp](#) nachlesen.

Unseren Kanzleifilm finden Sie in der Kurzfassung auf unserer Internetseite unter Kanzleiportrait -> [Wir über uns](#).

Die aktuelle Kanzleibroschüre und die Flyer der 8 Arbeitsfelder stehen Ihnen auf unserer Internetseite unter dem Auswahlmeneue [-> Kanzleiportrait](#) zum Download zur Verfügung.

[HINWEISE AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

[ÖPP/Vergabe · Newsletter](#)

Februar 2013

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Droht eine Privatisierung der Trinkwasserversorgung?
- Stand der Novellierung der Vergaberichtlinien sowie der Konzessionsrichtlinie
- EuGH kommentiert Anforderungen an vergabefreie Kooperation

[Abfall · Newsletter](#)

März 2013

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Kooperation mit gemeinnützigen Alttextilsammlern
- Gewerbliche Abfallsammlungen durch Ladengeschäfte
- Untersagung gewerblicher Sperrmüllsammlungen

Wenn Sie Interesse an dem Bezug weiterer Newsletter aus anderen Bereichen haben, senden Sie uns bitte eine E-Mail an berlin@ggsc.de oder nutzen Sie im Internet das [Newsletter-Archiv](#).